

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Haldenwang

Der Gemeinderat der Gemeinde Haldenwang hat am 03.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Land-schaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet neu aufzustellen.

Der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1987 und wurde mehrfach geändert. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungspla-nes mit integriertem Landschaftsplan verfolgt die Gemeinde Haldenwang eine gesamt-haftige Fortschreibung der künftigen Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen und geltenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Anforderungen.

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beab-sichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vo-raussehbaren Bedürfnissen in der Gemeinde in den Grundzügen dar. Der integrierte Landschaftsplan enthält für das Gemeindegebiet Darstellungen von Zielen des Natur-schutzes und der Landschaftspflege.

Ein Planentwurf ist von Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach ausgearbeitet worden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (Stand 28. Juli 2021) liegt mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Haldenwang, 1. Stock, Zimmer 11, Anschrift: Hauptstraße 28, 89356 Halden-wang

vom 10. November 2021 bis einschl. 13. Dezember 2021

während folgender Zeiten (Werktage, Stunden) öffentlich aus:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mittwoch: zusätzlich 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist das Rathaus eventuell nur eingeschränkt zugäng-lich. Bitte beachten Sie hierzu die aktuell gültigen Regelungen.

Zur Einsichtnahme bitten wir Sie, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stel-lungnahmen möglichst schriftlich an die Gemeinde Haldenwang zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im

Rathaus der Gemeinde Haldenwang. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin unter Tel.-Nr. (0 82 22) 96 76 0 zu vereinbaren.

Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist hinsichtlich der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange und des Umfangs der einzusehenden Unterlagen eines regulären Verfahrens zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Für E-Mails verwenden Sie bitte nachstehende E-Mail-Adresse mit dem Betreff „Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Haldenwang“.

E-Mail: info@vgem-hw.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar; folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Landschaftsplan (in den FNP integriert)	Kling Consult	natürliche Standortverhältnisse, Geländeklima, Gewässer, Schutzgebiete, Biotopausstattung, Vorgaben aus Fachplanungen
Umweltbericht (Anlage zur Begründung)	Kling Consult	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Fläche, Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter
Stellungnahme	Landratsamt Günzburg, 11. Mai 2021	Ortsplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Wasserrecht, abwehrender Brandschutz
Stellungnahme	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, 16. Nov. 2020	Fachbereich Forsten, Fachbereich Landwirtschaft
Stellungnahme	Bayerischer Bauernverband, 12. Nov. 2020	Flächenverbrauch, Inanspruchnahme landwirtschaftl. Nutzflächen, Nachbarschaft Wohnen – LW, naturschutzrechtl. Ausgleichs- oder Öko-kontoflächen, Anpflanzungen, Abbau von Rohstoffen (VRG

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.vgem-hw.de/index.php/bauleitplanungmitgliedsgemeinden/bauleitplanunghaldenwang> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Haldenwang, den 25.10.2021



Erste Bürgermeisterin